

Kindergartensatzung der Stadt Oberkirch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am **17. Mai 2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Oberkirch führt ihre kommunalen Kindergärten im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) Baden-Württemberg als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Kindergärten werden, in der Regel, Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischte Gruppen können auch jüngere und ältere Kinder und in Krippen Kinder von 1 bis 3 Jahren aufgenommen werden.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindergärten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in den Kindergarten keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Aufnahme in einen Kindergarten ist von den, der oder dem Erziehungsberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Erziehungsberechtigten vollständig und richtig gemacht werden.
- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3 Das Kindergartenverhältnis

- (1) Das Kindergartenverhältnis endet durch Aufnahme in die Schule, durch Abmeldung oder durch den Ausschluss von der Benutzung.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kindergartenleitung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats. Im Jahr der Einschulung ist eine Abmeldung frühestens zum 31.07. möglich.
- (3) Ein Kind kann von der Benutzung des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es länger als vier Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht besucht hat, wenn nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ausschließen würden, wenn aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes im Kindergarten insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unvertretbar erscheint oder wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben, insbesondere wenn die Kindergartengebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden für jeden Kindergarten bedarfsgerecht festgesetzt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (2) Die Kinder sollen keinesfalls vor Öffnung des Kindergartens gebracht werden. Sie sind pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abzuholen. Im Einzelfall können andere Regelungen zugelassen werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Besuch des Kindergartens

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, so ist der Kindergarten zu benachrichtigen.

§ 6 Krankheiten

- (1) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten,

Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darm-erkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z. B. Läuse), muss dem Leiter/der Leiterin des Kindergartens unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Dies gilt auch bereits bei dem Verdacht einer solchen Erkrankung oder von Ungezieferbefall. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächsten Tag erfolgen. Der Besuch des Kindergartens kann in diesen Fällen ausgeschlossen werden.

- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder nach Ungezieferbefall bei sich selbst oder einer der in Absatz 2 genannten Personen den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.

§ 7 Elternbeirat

In jedem Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten der in dem Kindergarten betreuten Kinder gewählt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie bei den Gebühren für den Besuch einer Tagesstätte nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 2.
- (2) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:
- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch oder dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.
- Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse. Aktuelle Einkommensänderungen gegenüber dem veranschlagten Kalenderjahr bleiben bis zu einer Höhe von 15 % unberücksichtigt.
- (3) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden.

Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbeitrag festzusetzen.

- (4) Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung und gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (5) Die Entgelterhebung erfolgt für 12 Monate.
- (6) Die Gebühren sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen.
- (7) Die Höhe der Kindergartengebühren ergibt sich aus dem **Gebührenverzeichnis**, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Die Gebühren sind auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (9) Für Schulanfänger ist im Jahr des Schuleintritts bei der derzeitigen Sommerferienregelung in Baden-Württemberg ein Kindergartenbesuch bis ca. Mitte September möglich. Die jeweiligen Gebühren für den Monat September ermäßigen sich in diesem Fall auf die Hälfte.
- (10) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. die oder der Erziehungsberechtigte, welche/r das Kind zum Kindergarten angemeldet haben/hat, sowie jeder, der die Aufnahme des Kindes veranlasst hat. § 1357 Abs. 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Anmeldung durch den einen Ehegatten auch gegenüber dem anderen den Eintritt der Gebührenpflicht bewirkt.
- (11) Personen gehören im Sinne dieser Satzung zum gleichen Haushalt, wenn sie, auch ohne miteinander verwandt oder verschwägert zu sein, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. § 4 Abs. 2 und 3 des Wohngeldgesetzes gelten entsprechend.

§ 9 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen geschlossen.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder

Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 10 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.10.2010** in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.06.1977 und die 11. Änderungssatzung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, 17.05.2010



Matthias Braun
Oberbürgermeister